

Beschluss des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin gemäß § 83 Abs. 10 der Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 17. Juli 2009 über die für die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) geltenden Bedingungen

vom 13. August 2009

1. Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für das Auswahlverfahren der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge der Humanmedizin und Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Abschluss Staatsexamen ab dem Wintersemester 2010/2011. Die Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) vergeben.

2. Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- 2.1. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für die unter Nr. 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bewerber oder die Bewerberin komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er oder sie mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- 2.2. Der Test wird durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemeinsam mit den baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- 2.3. Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 10 Vergabeverordnung ZVS durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.
- 2.4. Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- 2.5. Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a. sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b. die Testgebühr entrichtet hat,

- c. bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr erwerben wird,
- d. deutscher Staatsangehöriger oder deutsche Staatsangehörige ist oder als ausländischer Staatsangehöriger, ausländische Staatsangehörige, Staatenloser oder Staatenlose diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS gleichgestellt ist,
- e. am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- 2.6. Die zum Test zuzulassenden Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihr TMS-Lokal selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- 2.7. Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- 2.8. Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2.5. erfüllt, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- 2.9. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- 2.10. Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Nr. 3.
- 2.11. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
- 2.12. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- 2.13. Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- 2.14. Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Absatz 2.1., Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- 2.15. Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- 2.16. Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

- 2.17. Widersprüche von Testteilnehmerinnen und -teilnehmern gegen die Inhalte und die Ergebnisse des Tests sind ausschließlich an die ITB Consulting GmbH, Bonn, zu richten; Widersprüche gegen die Organisation und den Ablauf des Tests an die Koordinierungsstelle in Heidelberg.

3. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

3.1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{\overline{GP} - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

dabei ist $\overline{GP}$ der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3.2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3.3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + s_{AN} \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nr. 3.1). $\overline{AN}$ stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der ZVS um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. s_{AN} ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0

beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

3.4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nr. 3.3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.